

99006018001000, 99006018001000

Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs anzeigen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/281630190/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001000, 99006018001000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tierheilkunde, Mobil, Röntgeneinrichtung, Tier, Tierarzt, Röntgen, Strahlenschutz, Tierärztin, Genehmigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Referat Strahlenschutz im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel Tel. 0431-988-0 strahlenschutz@mekun.landsh.de
Handlungsgrundlage	§ 12 Abs. 1 Nr 4 Strahlenschutzgesetz - StrlSchG https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html
Teaser	Wenn Sie eine mobile Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit einer Anwendung am Tier in der Tierheilkunde betreiben wollen, oder diese genehmigte Tätigkeit sich wesentlich ändert, sind Sie verpflichtet, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.
Volltext	Mit der Genehmigung für eine mobile tiermedizinische Röntgeneinrichtung, können Sie die Einrichtung in Betrieb nehmen oder diese genehmigungsentsprechend wesentlich ändern. Bevor Sie eine Genehmigung erhalten, prüft die zuständige Behörde, ob Sie alle notwendigen Unterlagen eingereicht haben und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Genehmigung auf die als Strahlenschutzbeauftragte genannte Person bezieht. Wenn sich Änderungen in diesem Bereich ergeben, müssen diese ebenfalls der Behörde mitgeteilt werden. Ein Beispiel für weitere wesentliche Änderungen ist der Wechsel des Bildempfängers der genehmigten Röntgeneinrichtung.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

§ 16 StrlSchG: Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 4

1\.. Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind,

2\.. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob
a) die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
b) gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,

3\.. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten zuverlässig sind und die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,

4\.. ein Exemplar einer Strahlenschutzanweisung gemäß der Rechtsverordnung nach § 73, wenn der Erlass einer Strahlenschutzanweisung erforderlich ist,

D.h. insbesondere:

- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz inkl. Aktualisierungsnachweis
- Bescheinigung und Prüfbericht über Strahlenschutzprüfung des Gerätes durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständigenorganisation
- Bauartzulassungsschein mit Stückprüfungsbestätigung oder CEKonformitätsbescheinigung
- Nachweise über Kenntnisse im Strahlenschutz zum eingesetzten Personal inkl. über Aktualisierungen dieser Nachweise

Bei Genehmigung von Anlagen für Anwendung am Tier

Modul

Sachverhalt

ist zusätzlich nach § 15 StrlSchG eine Approbation bzw. ein Nachweis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes vorzulegen.

Voraussetzungen

Die Genehmigung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 13 und 15 StrlSchG erfüllt sind.

Diese sind erfüllt, wenn:

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben und diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
3. die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
4. gewährleistet ist, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
5. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, ob das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist,
6. gewährleistet ist, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die, bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 4, nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
7. es sich nicht um eine nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 3 handelt oder wenn unter Berücksichtigung eines nach § 7 Absatz 2 veröffentlichten Berichts keine

Modul	Sachverhalt
	erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen sowie 8. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. 9. Weiterhin eine Approbation bzw. eine vorübergehende Berechtigung zur Ausübung eines ärztlichen Berufes nach § 15 StrlSchG vorliegt.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 100€ - 10.000€
Verfahrensablauf	Als Betreiber eines Röntgengerätes müssen Sie die Genehmigung für den Betrieb oder für eine wesentliche Änderung beantragen. Die Behörde prüft Ihren Antrag zunächst auf Vollständigkeit. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt werden. Es kann vorkommen, dass Unterlagen nachgefordert werden. Die Genehmigung wird Ihnen schriftlich erteilt.
Bearbeitungsdauer	2 - 6 Woche(n)
Frist	Vor Inbetriebnahme bzw. vor Vornahme der wesentlichen Änderung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/reaktorsicherheit/Downloads/merkblattRoentgenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/reaktorsicherheit/Downloads/merkblattRoentgenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=2
Rechtsbehelf	Wenn die Behörde die Genehmigung nicht erteilt oder Sie gegen die Genehmigung vorgehen wollen, können Sie Klage erheben.
Kurztext	Betrieb einer Röntgeneinrichtung bei Anwendung am Tier in der Tierheilkunde bzw. wesentliche Änderung der Anlage Erteilung • Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen im Zusammenhang mit einem Tier in der Tierheilkunde

Modul
Sachverhalt

muss genehmigt werden

- Auch wesentlicher Änderung einer bereits genehmigten Anlage sind zu genehmigen
- Ausgenommen sind Röntgeneinrichtungen, für deren Betrieb, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 19 Absatz 2, eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 ausreichend ist

Zuständig: Referat Strahlenschutz im Ministerium für Energiewende, Klima, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle

Referat Strahlenschutz im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)

Adolf-Westphal-Str. 4
 24143 Kiel
 Tel. 0431-988-0
 strahlenschutz@mekun.landsh.de

Formulare

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/reaktorsicherheit/Downloads/anzeigeRoeV.pdf?__blob=publicationFile&v=5
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/reaktorsicherheit/Downloads/anzeigeRoeV.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Ursprungsportal

Display operation of an X-ray device or significant change in operation, Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs anzeigen